

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-005041/2025
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Anderson (ESN)

Betrifft: Kriterien für die Einleitung von Maßnahmen auf EU-Ebene im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste in Fällen mutmaßlicher Einflussnahme auf Wahlen

In der Plenardebatte über den Europäischen Schutzschild für die Demokratie am 18. Dezember 2025 gab Kommissionsmitglied Michael McGrath an, dass es klare Beweise einer ausländischen Einflussnahme auf Wahlen gebe, auch in Rumänien. In der Folge hat die Kommission ein förmliches Verfahren gemäß dem Gesetz über digitale Dienste wegen systemischer Risiken für die Integrität von Wahlen bei der Präsidentschaftswahl in Rumänien eingeleitet. Im Gegensatz dazu hat die Kommission in ihrer Antwort auf die Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003878/2025¹ und über ihre Sprecher erklärt, dass es sich im Fall der Festnahme von Pawel Durow, dem Gründer von Telegram, um eine rein nationale Angelegenheit handele, die in keinem Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Dienste stehe.

1. Kann die Kommission angesichts der Tatsache, dass es in beiden Fällen um den mutmaßlichen Missbrauch von Online-Kommunikation während Wahlen geht, die objektiven Kriterien angeben, anhand deren sie bestimmt, wann eine mutmaßliche Einflussnahme die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste auf EU-Ebene auslöst und wann nicht?
2. Verfolgt die Kommission eine schriftlich abgefasste Methode zur Bewertung, wann ein Wahlkontext ein „systemisches Risiko“ im Sinne von Artikel 34 und 35 des Gesetzes über digitale Dienste darstellt, und wird sie diese im Sinne der Rechtssicherheit veröffentlichen?
3. Wie gewährleistet die Kommission Kohärenz und wie wirkt sie bei der Entscheidung, in welchen Fällen ein Eingreifen auf EU-Ebene angezeigt ist, einem politisch sensiblen oder plattformgrößenbasierten Ermessensspielraum entgegen?

Eingang: 21.12.2025

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-10-2025-003878_EN.html